



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.^a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 862257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

per E-Mail:
POST.17@bmwfw.gv.at

GZ: BMASK-10320/0053-I/A/4/2016

Wien, 06.12.2016

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 4. November 2016, GZ BMWFW-30.680/0009-I/7/2016, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur aktuellen Gewerbeordnungsnovelle wie folgt Stellung:

Zu Z 3 bis 5 (§ 32 Abs. 1 Z 1 und 12, § 32 Abs. 2) Erweiterung und Klarstellung des Umfangs der Nebenrechte:

Definition des wirtschaftlichen Schwerpunktes und der Eigenart des Betriebes

Die Erläuterungen betonen, dass der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes in Ausübung des Nebenrechts nicht verloren gehen soll.

Konkret sollten die Bedingungen näher definiert werden, unter welchen bei einem Abstellen auf bis zu 30 Prozent der gesamten Tätigkeit des/der Gewerbetreibenden im nicht reglementierten Bereich noch von der Ausübung eines Nebenrechts als Zusatzleistung für die Hauptleistung ausgegangen werden kann. Ein Drittel eines Unternehmens stellt u.U. einen bedeutenden Teil dar und hat in vielen Fällen jedenfalls Einfluss auf die Eigenart des Betriebes.

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Ausübung des Nebenrechts im Bereich der reglementierten oder nichtreglementierten Gewerbes Auswirkungen auf die Qualifikation als wirtschaftlicher Schwerpunkt und Eigenart des Betriebes hat. Hier muss jedenfalls konkretisiert werden. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit muss auch auf konkrete bzw.

zusammenhängende (sich ergänzende) Aufträge abgestellt werden, nicht auf das gesamte Wirtschaftsjahr.

Kollektivvertragsunterworfenheit

Gemäß § 8 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) unterliegen ArbeitgeberInnen einem Kollektivvertrag, wenn sie zur Zeit des Abschlusses Mitglieder der am Kollektivvertrag beteiligten Parteien waren oder später werden. Die Außenseiterwirkung des § 12 ArbVG dehnt die Rechtswirkung des Kollektivvertrages auf alle ArbeitnehmerInnen aus, auch wenn sie nicht Mitglieder der auf ArbeitnehmerInnenseite abschließenden Körperschaft sind. Grundsätzlich hängt daher die Anwendbarkeit eines Kollektivvertrages auf einen Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin davon ab, welchem Kollektivvertrag der/die ArbeitgeberIn unterliegt.

Die Fachorganisationen der WKO (Fachverbände und Bundesinnungen auf Bundesebene, Fachgruppen auf Landesebene) schließen für ihre Mitglieder Kollektivverträge ab. Maßgebend für die Anwendbarkeit eines konkreten Kollektivvertrages ist daher die Zuordnung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zu einer Fachorganisation. Das erfolgt derzeit über die Gewerbeberechtigungen.

Verfügt der/die ArbeitgeberIn über mehrere Gewerbeberechtigungen, so ist er/sie Mitglied mehrerer Fachorganisationen. Die dadurch entstehende Kollision von Kollektivverträgen wird in § 9 ArbVG geregelt. Verfügt ein/eine mehrfach kollektivvertragsunterworfener/kollektivvertragsunterworbene ArbeitgeberIn über zwei oder mehrere organisatorisch getrennte Betriebe, so findet auf die ArbeitnehmerInnen der jeweilige dem Betrieb in fachlicher und örtlicher Beziehung entsprechende Kollektivvertrag Anwendung. Man spricht hier vom Prinzip der Tarifvielfalt. Liegt eine organisatorische Trennung in Haupt- und Nebenbetriebe oder eine organisatorische Abgrenzung in Betriebsabteilungen nicht vor, so findet jener Kollektivvertrag Anwendung, welcher für den fachlichen Wirtschaftsbereich gilt, der für den Betrieb die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung hat. In diesem Fall greift der Grundsatz der Tarifeinheit.

Durch die derzeitige Regelung der GewO mit einer Bindung der Ausübungsbefugnis an eine konkrete Gewerbeberechtigung ist gewährleistet, dass die Zuordnung zu den Fachorganisationen und damit auch zu den anzuwendenden Kollektivverträgen korrekt erfolgt.

Bei der Ausübung zusätzlicher Gewerbe in Rahmen der Nutzung des Nebenrechts ist keine zusätzliche Gewerbeberechtigung erforderlich.

Bei einer Ausdehnung des Umfangs des Nebenrechts kann dann, wenn es sich bei der zusätzlichen Tätigkeit um eine zur Grundtätigkeit fachlich abgrenzbare handelt und diese in einem organisatorisch getrennten Betriebsteil ausgeübt wird, durchaus dazu kommen, dass für diesen Bereich nach den Kollisionsregelungen des § 9 ArbVG ein anderer Kollektivvertrag zur Anwendung kommen müsste.

Da jedoch nach dem Entwurf keine zusätzliche Gewerbeberechtigung beantragt werden muss und somit keine Zuordnung zu einer Fachorganisation der WK erfolgt, liegt in diesem Betriebsteil ein **kollektivvertragsfreier Raum** vor, d.h. für die ArbeitnehmerInnen gilt kein Kollektivvertrag.

Gerade für den Fall, dass die Ausübung des Nebenrechts bis zu 30 % des Unternehmens betragen darf, besteht die Gefahr, dass Gewerbetreibende das Nebenrecht in Umgehungsabsicht in einer abgegrenzten Betriebsabteilung ausüben, so die Anwendung des fachlich zutreffenden Kollektivvertrages verhindern und auf diesem Weg einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Gewerbetreibenden, die über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügen, genießen. Dies widerspricht jedoch der Kartellfunktion des Kollektivvertrages und wird **abgelehnt**.

Zur Verhinderung derartiger Umgehungsstrukturen wird in Anlehnung an § 2 Abs. 13 letzter Satz GewO (sog. "Pfuscherregelung") eine Ergänzung in § 32 GewO **dringend angeregt**:

„§ 32. ...

(XY) Werden die sonstigen Rechte in einem organisatorisch getrennten Betrieb oder Nebenbetrieb oder in einer fachlich und organisatorisch abgegrenzten Betriebsabteilung ausgeübt, so gelten für die darin beschäftigten Arbeitnehmer die Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, die für Arbeitsverhältnisse zu Arbeitgebern gelten, welche diese Tätigkeiten auf Grund von Gewerbeberechtigungen ausüben.“

Aus **Sicht des Konsumentenschutzes** ist **zu § 32 Abs. 1 Z 1 und § 32 Abs. 2** Folgendes auszuführen:

Die sonstigen Rechte des § 32 ermöglichen Gewerbetreibenden, Tätigkeiten zu verrichten, die nicht von ihrer Gewerbeberechtigung gedeckt sind. Demnach können Leistungen anderer freier und reglementierter Gewerbe erbracht werden, ohne dass hierfür eine einschlägige Gewerbeberechtigung zu begründen ist.

Alle Gewerbetreibenden sind nach geltender Rechtslage gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 berechtigt, in geringem Umfang Leistungen anderer freier und reglementierter Gewerbe zu erbringen, wenn diese Leistungen die eigenen gewerblichen Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Sie dürfen aber den „geringen Umfang“ nicht überschreiten.

Das letztgenannte Erfordernis soll durch die vorgeschlagene Novellierung wegfallen. Die Streichung der Wortfolge „in geringem Umfang“ soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich das Nebenrecht, in wirtschaftlich sinnvoller Ergänzung zur eigenen Leistung in geringem Umfang Leistungen aus anderen Gewerben erbringen zu können, als zu eng erwiesen habe. Kunden/Kundinnen sollen sich nach den Erläuterungen im Rahmen eines Gesamtauftrages erwarten können, dass ein Gewerbetreibender/eine Gewerbetreibende auch Einzelleistungen/Teilaufträge übernimmt, die im Gesamtauftragsvolumen zwar keine zentrale Rolle spie-

len, aber für sich als Einzel- oder Teilauftrag genommen die Grenze zum „geringen Umfang“ doch eindeutig überschreiten.¹

Bei der Ausübung sämtlicher im Abs. 1 normierter Nebenrechte müssen der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben (Abs. 2). Der Wegfall des Erfordernisses der zusätzlichen Leistungserbringung in lediglich „geringem Umfang“ verlagert die Notwendigkeit einer umfangmäßigen Grenzziehung zur unbefugten Gewerbeausübung lediglich auf **Beurteilung des wirtschaftlichen Schwerpunkts und der Eigenart des Betriebs** gemäß Abs. 2.

Der Entwurf sieht an dieser Stelle eine umfängliche Grenze von 30 % der hauptberuflich ausgeübten gewerblichen Tätigkeit der Gewerbetreibenden im Wirtschaftsjahr vor; Nebenrechtstätigkeiten, die aus anderen reglementiert Gewerben stammen, sollen nur im Ausmaß von 15 % ausgeübt werden können.

Unter „gewerblichen Tätigkeiten“ sind nach den Erläuterungen zu § 32 Abs. 2 jene Handlungen zu verstehen, „die ein Gewerbetreibender in Ausübung seines Gewerbes **mit Blick auf den Kunden** setzt.“² Auch die Erläuterungen zu § 32 Abs. 1 Z 1 sprechen davon, dass „die wesentliche Änderung zur aktuellen Rechtslage darin [besteht], dass die **gesamte Beziehung des Kunden** zum Unternehmer zu betrachten ist“.

Dem **Wortlaut** des vorgeschlagenen § 32 Abs. 2 S 2 GewO³ ist diese **Bezugnahme auf eine konkrete Geschäftsbeziehung** (zum Kunden/zur Kundin) gleichwohl **nicht zu entnehmen**, sondern entsteht vielmehr der Eindruck, dass auf die gesamte Tätigkeit des Gewerbetreibenden abgestellt würde.⁴ Die Formulierung wirft also neue Fragen auf.

Die vorgeschlagene Änderung wird aus folgenden Gründen als zu weitgehend angesehen:

A. Der Reglementierung von Gewerben kommt in modernen Staatswesen nachhaltige Bedeutung für den **Verbraucherschutz** zu. Dies gilt in besonderem Ausmaß für die sogenannten

¹ Siehe 269/ME 25. GP, Erläuterungen, Allgemeiner Teil, „Erweiterung und Klarstellung des Umfangs der Nebenrechte“, 1. Absatz.

² Siehe 269/ME 25. GP, Erläuterungen, Besonderer Teil, zu § 32 Abs. 2, Seite 6, 3. und 4. Zeile

³ „Der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes sind jedenfalls gewahrt, wenn die Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 insgesamt 30 vH der hauptberuflich ausgeübten gewerblichen Tätigkeit der Gewerbetreibenden im Wirtschaftsjahr nicht übersteigt, wobei die Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1, die ansonsten anderen reglementierten Gewerben vorbehalten sind, 15 vH der hauptberuflich ausgeübten gewerblichen Tätigkeit der Gewerbetreibenden im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen darf.“

⁴ Vgl. auch die einleitenden Ausführungen: „Es soll daher ausdrücklich geregelt werden, dass die Ausübung von Nebenrechten bis zu 30 % Anteil an der gesamten Tätigkeit des Gewerbetreibenden einnehmen darf, ohne dass der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes verloren gehen. Dabei dürfen allerdings aus den Vorbehaltsbereichen reglementierter Gewerben stammende Nebenrechte nur maximal 15 % Anteil an der Gesamttätigkeit erreichen.“ Siehe 269/ME 25. GP, Erläuterungen, Allgemeiner Teil, „Erweiterung und Klarstellung des Umfangs der Nebenrechte“, vorletzter und letzter Satz des 2. Absatzes

„**Zuverlässigkeitsgewerbe**“. Es handelt sich dabei um die Gewerbe Baumeister, Brunnenmeister, Chemische Laboratorien, Elektrotechnik, Pyrotechnikunternehmen, Gas- und Sanitärtechnik, Herstellung und Großhandel von Arzneimitteln und Giften, Inkassoinstitute, Reisebüros, Sicherheitsgewerbe, Sprengungsunternehmen, Vermögensberatung, Waffengewerbe und Holzbaumeister – demnach um verhältnismäßig gefahrenträchtige Gewerbe, bei denen entweder Leben und Gesundheit oder aber das Vermögen der Gewerbetreibenden selbst und auch der potenziellen Konsumenten/Konsumentinnen stärker beeinträchtigt sein kann als bei anderen Gewerben.

Aus guten Gründen, nämlich jenen der **Gefahrenabwehr**, dürfen diese Gewerbe erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen, die besondere Zuverlässigkeit feststellenden Bescheides ausgeübt werden. Die Gewerbeordnung soll in diesem Punkt die Allgemeinheit und Einzelne gegen die genannten Gefahren schützen, die aus den wirtschaftlichen Betätigungen resultieren können. Die vorgeschlagene Norm läuft diesem Schutzzweck zuwider, indem pauschal auf 15 Prozent abgestellt wird.

Nebenrechte sollten daher im Bereich von Zuverlässigkeitsgewerben (§ 95 GewO) nicht ausgeübt werden dürfen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Eigenart des Betriebs zwar in Abs. 2 1. Satz genannt wird, die Zulässigkeit der Ausübung der Nebenrechte in der Folge aber nur an den quantitativen Umfang der Tätigkeit anknüpft.

B. Für Gewerbetreibende ist es wesentlich, ihnen zustehende Nebenrechte möglichst eindeutig abgrenzen zu können; dies nicht zuletzt deshalb, um deren Überschreitung und entsprechende strafbewehrte Verwaltungsübertretungen vermeiden zu können. Der Beurteilungszeitraum eines gesamten Wirtschaftsjahres lässt die Grenzziehung zur unbefugten Gewerbeausübung im Einzelfall jedoch schwieriger erscheinen, weil eine Vorhersage der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung nicht möglich ist.

Der Frage nach der Grenze zur unbefugten Gewerbeausübung kommt nach der Literatur insbesondere in **Vergabeverfahren** Bedeutung zu. Auch der VwGH knüpft – wohl aus pragmatischen Gründen – bei der auch nach geltender Rechtslage erforderlichen Konkretisierung des Zulässigkeitsrahmens⁵ der Ausübung der Nebenrechte nachvollziehbarerweise an den prozentuellen Anteil der fraglichen Leistung an der gesamten Auftragssumme an.

Aus Rechtssicherheitserwägungen sollte daher jedenfalls einer **gesamtauftragsbezogenen Beurteilung** der umfangmäßigen Zulässigkeit festgehalten und gegenüber einer an das gesamte Wirtschaftsjahr anknüpfenden Beurteilung jedenfalls der Vorzug eingeräumt werden.

⁵ Wie bereits erwähnt, führt der Wegfall des Erfordernisses der Geringfügigkeit des Umfangs gemäß Abs. 1 Z 1 der geltenden Fassung nicht zu einem Entfall des Erfordernisses einer Konkretisierung des Zulässigkeitsrahmens. Die umfangmäßige Abgrenzung im Einzelfall verlagert sich nach der vorgeschlagenen Fassung lediglich auf die Beurteilung des wirtschaftlichen Schwerpunkts und der Eigenart des Betriebs gemäß Abs. 2.

Zu Z 11 und 17 (§ 81 Abs. 3 und § 345 Abs. 6) Änderungen von Betriebsanlagen

Schon nach geltendem Recht sind sehr viele Änderungen von Betriebsanlagen nicht genehmigungspflichtig (§ 81 Abs. 2 Z 1 bis 11), doch einige davon zumindest anzeigepflichtig. Nun ist vorgesehen, dass für alle Änderungstatbestände - außer dem nach Z 7 - auch die Anzeigepflicht entfallen soll.

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sieht in § 93 Abs. 3 zweiter Satz i.V.m. § 93 Abs. 1 Z 1 vor, dass Änderungen von gewerblichen Betriebsanlagen, die nach der GewO 1994 anzeigepflichtig sind, von der Behörde nur dann zur Kenntnis genommen werden dürfen, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen auswirkt.

Mit dem Entfall der Anzeigepflicht in der Gewerbeordnung würde daher auch die behördliche Prüfung entfallen, ob sich die Betriebsanlagenänderung nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen auswirkt.

Insbesondere wird der Entfall der Anzeigepflicht hinsichtlich des Änderungstatbestandes § 81 Abs. 2 Z 9 abgelehnt. § 81 Abs. 2 Z 9 betrifft „Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen“. Das können durchaus auch Zu- und Umbaumaßnahmen größeren Umfangs sein, die dann – abweichend vom Genehmigungsbescheid – durchgeführt werden könnten, ohne dass es der Behörde bekannt wird. Der tatsächliche Zustand einer grundsätzlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlage könnte damit auch erheblich vom genehmigten Zustand abweichen, **was im Hinblick auf die Rechtssicherheit – letztlich auch für den/die UnternehmerIn selbst – bedenklich ist.**

Insbesondere ist die Abgrenzung zum Änderungstatbestand nach § 81 Abs. 2 Z 7 problematisch, weil sie in der Praxis nicht immer eindeutig ist und mangels klarer Abgrenzungskriterien einen breiten Interpretationsspielraum zulässt. § 81 Abs. 2 Z 7 umfasst „Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden“. Darunter fallen auch Änderungen, die (nachteilige) Auswirkungen auf die in der Betriebsanlage beschäftigten ArbeitnehmerInnen haben.

Nach geltender Rechtslage ist die unscharfe Abgrenzung zwischen Z 7 und Z 9 weiter nicht erheblich, weil beide Arten von Änderungen in gleicher Weise anzeigepflichtig sind, und die Interpretation bzw. Beurteilung, ob eine konkrete Änderung unter Z 7 oder Z 9 fällt, nach erfolgter Anzeige der Behörde obliegt.

Wenn jedoch, wie im Entwurf vorgesehen, Z 7 und Z 9 unterschiedlichen Regimen unterliegen würden, bliebe die Beurteilung, ob eine konkrete Änderung unter Z 7 oder unter Z 9

fällt, allein dem/der BetriebsanlageninhaberIn überlassen, und es erscheint nicht unwahrscheinlich, dass sich dieser/diese für die anzeigefreie Variante entscheiden und die Änderung ohne Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes durchführen könnte.

Zur Sicherstellung des Arbeitnehmerschutzes und im Sinne der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Vollziehung sollten Betriebsanlagenänderungen nach § 81 Abs. 2 Z 9 daher weiterhin wie bisher im Regime der Anzeigepflicht belassen werden.

Zu Z 14, Z 28 und Z 29 (§§ 333a, 365e Abs. 4 und 5 GewO) Gebühren- und Abgabenfreistellung

Unterstützt wird die vom Entwurf vorgeschlagene **Gebühren- und Abgabenfreistellung der Ausstellung von Auszügen aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)**, die dazu führt, dass in Zukunft GISA-Auszüge für sämtliche Gewerbeberechtigungen öffentlich von jeder interessierten Person und ohne Erhebung einer Gebührenforderung im Internet via GISA abrufbar sein werden (§ 333a und § 365e Abs. 4 und 5 GewO). Sie bedeutet aus Sicht der Konsumentenpolitik einen **Meilenstein** im Bereich des **Open Government**.

Grundsätzlich wird begrüßt, dass für die mit der Ausübung eines Berufes zusammenhängende behördliche Registrierung (Gewerbeschein lösen) für die betroffenen Personen/Unternehmen keine Gebühren mehr anfallen. Das Sozialministerium verweist darauf, dass dies nicht nur im Bereich der Gewerbe sondern beispielsweise auch für die (gesetzlich vorgesehene) Registrierung von Gesundheitsberufen analog gelten sollte.

Zu Z 38 (§ 359b) Vereinfachtes Verfahren

Laut Erläuterungen haben sich „*die Tatbestände, welche zur Anwendbarkeit des vereinfachten Genehmigungsverfahrens führen, bewährt und sollen deshalb im bisherigen Rahmen bleiben.*“

Diese Erläuterung steht allerdings in deutlichem Widerspruch zum Entwurfstext selbst.

In § 359b Abs. 1 Z 2 des Entwurfs wurde nämlich der **wesentliche** Teil des derzeit geltenden Tatbestandes weggelassen:

„**§ 359b (1)** Ergibt sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353), dass **Z 2** das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt, die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt **und auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden,...**“

Nach § 359b Abs. 2 dritter Satz können Nachbarn im Vorfeld des vereinfachten Verfahrens einwenden, dass die *Voraussetzungen* für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens

nicht vorliegen. Wenn aber laut Entwurf gerade jene Voraussetzung, die als einzige die Interessen der Nachbarn zum Gegenstand hat, gestrichen werden soll, nämlich die Vermeidung von *Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2*, geht das Einwendungsrecht der Nachbarn ins Leere. So wird durch die Weglassung des 2. Satzteils der Z 2 die Möglichkeit der Nachbarn, tatsächlich Einwendungen zu erheben, de facto ad absurdum geführt, auch wenn pro forma das Einwendungsrecht der Nachbarn gegen das vereinfachte Verfahren dem Anschein nach nicht angetastet wird. Die Einwendungen der Nachbarn könnten sich dann ja nur mehr auf die Voraussetzungen der Größe der Bodenfläche oder der elektrischen Anschlussleistung der Betriebsanlage beziehen (was die subjektiven Rechte der Nachbarn wohl kaum berührt), aber nicht mehr auf die damit verbundenen potentiellen ***Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69a)***, weil deren Vermeidung keine Voraussetzung für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens mehr wäre.

Die in § 359b Abs. 1 Z 2 des Entwurfs vorgesehene Weglassung des Halbsatzes „und auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden,“ stellt im Ergebnis einen Eingriff in die subjektiven Rechte der Nachbarn von gewerblichen Betriebsanlagen dar und ist daher abzulehnen.

Abschließend wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme im Wege der elektronischen Post an das Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt.

